

Az.: 13.A162

4) Für das Verfahren nach § 10 Absatz 4 sind dem örtlichen Träger der Sozialhilfe für Baumaßnahmen sowohl bei Eigentums- als auch bei Mietobjekten mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Bemaßte Grundrisspläne im Maßstab 1:100 mit Eintragung einer dreiseitigen freistehenden Bettenaufstellung und Darstellung der Sanitäranlagen,
2. Flächenberechnungen nach DIN 277 (aufgeteilt nach Bereichen wie z.B. vollstationäre Pflege, vermietete Flächen (z.B. Frisör) und sonstige Fremdnutzungen),
3. Kostenberechnungen nach DIN 276 (aufgeteilt in anrechenbare langfristige Investitionskosten und sonstige Anlagegüter),
4. zusätzlich bei Umbaumaßnahmen eine Aufstellung der Bauunterhaltungsmaßnahmen und deren Kosten,
5. Angaben zur eventuellen Nutzung eines Ausweichgebäudes,
6. Platzzahl vor und nach Durchführung der Maßnahme.

Darüber hinaus kann der örtliche sowie der überörtliche Träger der Sozialhilfe über Art und Umfang weiterer für die Prüfung vorzulegender Unterlagen entscheiden. Dazu gehören:

- Lageplan im M.: 1 : 500
- Aufteilung der Baukosten in „must have“, „nice to have“ und Instandhaltungsmaßnahmen
- Tabelle mit der Aufteilung der Wohnbereiche, Platzzahl und Aufenthaltsflächen
- Bei Umbauten ist ein zusätzlicher Nachweis über durchgeführte Bauunterhaltungsarbeiten in einem Zeitraum von acht bis zehn Jahren erforderlich